

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Krankenversicherungsgesetz (TG KVG)

§ 3a (neu)

Liste säumiger Prämienzahler und Case Management

¹ Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.

² Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.

³ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.

Titel nach § 12

2.3. (aufgehoben)

§ 14

Aufgehoben.

§ 22a (neu)

Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

¹ Eine Organisation der ambulanten Pflege (Spitex) mit Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

² Kommt eine zugelassene Organisation der ambulanten Pflege ihren Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Titel nach § 40

5. (aufgehoben)

§ 41

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

§ 44

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.